



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2016
COM(2016) 765 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

{SWD(2016) 408 final}

{SWD(2016) 409 final}

{SWD(2016) 414 final}

{SWD(2016) 415 final}

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes spiegelt den typischen Energieverbrauch für Heizung, Kühlung, Warmbrauchwasserbereitung, Lüftung und Beleuchtung wider.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a) ausgedrückt, der zum Zwecke der Erstellung von Energieeffizienzausweisen und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz harmonisiert wurde. Die Gesamtenergieeffizienz und die für ihre Bestimmung angewandte Methode müssen transparent und offen für Innovationen sein.

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß dem Rahmen für nationale Anhänge entsprechender europäischer Normen, die im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden.“;

(b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und angemessene Lüftung ist zu berechnen, um die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen in Bezug auf Komfort und Gesundheit zu gewährleisten.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage von Primärenergiefaktoren je Energieträger, die auf gewichtete nationale oder regionale Jahresdurchschnittswerte oder spezifischere für einzelne Fernwärmenetze zur Verfügung gestellte Informationen gestützt werden können.

Bei den Primärenergiefaktoren wird der Anteil erneuerbarer Energie je Energieträger abgezogen, sodass bei der Berechnung folgende Energiearten gleichberechtigt sind: a) standortnah erzeugte Energie aus erneuerbaren Energiequellen (d. h. hinter dem Zähler erzeugte Energie, die als nicht geliefert betrachtet wird) und b) über den Energieträger gelieferte Energie aus erneuerbaren Energiequellen.“;

(c) In Nummer 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„4. Der positive Einfluss folgender Aspekte ist zu berücksichtigen.“.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, nehmen eine Stichprobe aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese Ausweise einer Überprüfung. Die Stichprobe muss ausreichend groß sein, um statistisch signifikante Ergebnisse über die Einhaltung zu gewährleisten.“;

(b) Nummer 3 wird angefügt:

„3. Werden einer Datenbank Informationen hinzugefügt, muss es den nationalen Behörden zu Überwachungs- und Überprüfungszwecken möglich sein, den Urheber der Hinzufügung zu ermitteln.“.